

Stadt Willebadessen **Kreis Höxter**

Stadtteil Wilebadessen

Bebauungsplan Nr. 13a **2. Änderung**

„Sonderbaugebiet-Nahversorgungszentrum“

**Begründung,
textliche Festsetzungen und Hinweise**

Stand September 2020

Behördenbeteiligung

Offenlegungsexemplar

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Teil A	2
1. Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans.....	2
2. Situation und Bestand.....	3
3. Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich.....	3
4. Verhältnis zum Flächennutzungsplan.....	4
5. Konzept und Planung.....	5
5.1 Städtebauliche Konzeption	5
5.2 Überbaubare Grundstücksfläche	5
5.3 Denkmalschutz	5
5.4 Verkehrserschließung	5
5.5 Versorgung	5
5.6 Abwasserentsorgung	5
5.7 Vorbeugender Brandschutz	5
6. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung.....	6
6.2 Eingriffe in Natur und Landschaft	6
7. Durchführung.....	6
Teil B	8
Textliche Festsetzungen	8
Hinweise.....	8
Auszug aus dem Bebauungsplan :	8
Anlage ASP	9

Teil A

1. ANLASS FÜR DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS

Die Stadt Willebadessen hat in den Jahren 2004 bis 2006 den Bebauungsplan Nr. 13a „Sonderbaugebiet-Nahversorgungszentrum“ im Stadtteil Willebadessen erarbeitet. Der Plan ist am 08.09.2005 vom Rat der Stadt Willebadessen als Satzung beschlossen worden. Mit seiner öffentlichen Bekanntmachung am 07.01.2006 ist er in Kraft getreten. Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 13a liegt im Bereich nördlich der Bahnhofstraße (L 763) und westlich der Eggestraße (L 828).

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 13 a war es seinerzeit einen Lebensmittelmarkt, einen Getränkemarkt und einen Lebensmitteldiscounter anzusiedeln. Unter Berücksichtigung des § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung BauNVO und des Einzelhandelserlasses wurde durch das geplante Vorhaben eine „Großflächigkeit“ erreicht. Ein solcher großflächiger Einzelhandelsbetrieb ist gem. § 11 Abs. 3 BauNVO außer in Kerngebieten nur in extra festgesetzten Sondergebieten zulässig. Daher war für den o.g. Bereich ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „großflächiger Einzelhandel“ festgesetzt worden. Das Gelände des bestehenden Sportplatzes von Willebadessen wurde mit in den Geltungsbereich einbezogen, da sich auch für diesen Bereich Änderungen gegenüber dem damals gültigen Bebauungsplan Nr. 7 ergeben haben.

Im Jahr 2007 wurde der Bebauungsplan in einer 1. Änderung überarbeitet. Im Bereich des Grundstücks des ehemaligen Supermarktes an der Straße „Gänsebruch“ wurde seit 1998 ein Imbiss betrieben. Mit der Schließung des Supermarktes fehlten diesem Imbiss nun die Kunden. Vorgesehen war deshalb den Imbiss in die Nähe des Nahversorgungszentrums (REWE und ALDI) zu verlegen. Als Standort war der Parkplatz der Sportanlage Willebadessen in unmittelbarer Nähe zum Nahversorgungszentrum vorgesehen. Um das Vorhaben realisieren zu können wurde eine zusätzliche überbaubare Grundstücksfläche im Bebauungsplan festgesetzt.

Die Stadt Willebadessen möchte nun auf dem Parkplatzbereich des Sportplatzes südlich des Sportheims ein untergeordnetes Nebengebäude errichten. Zunächst ist geplant den weiter nördlich gelegenen Imbiss hierher zu verlegen. Allerdings will sich die Stadt für das Nebengebäude mittel- bis langfristig weitere Optionen offen halten. So könnten dort anstelle eines Imbiss auch, eventuell im Zusammenhang mit der Sportplatznutzung, ein Abstell- und Lagerraum, ein Geräteschuppen, eine Infobox, ein Bücherschrank, ein Café oder Bistro, eine Verkaufsstätte für einheimische Direktvermarkter, eine Packstation oder eine Mobilstation entstehen. Der vorgesehene Standort direkt an der Bahnhofstraße (L 763) bietet den Vorteil, dass er auch vom Durchgangsverkehr gut wahrgenommen werden kann. Das Vorhaben soll aber zweckunabhängig von einer Sportplatznutzung betrieben werden können.

Der gültige Bebauungsplan setzt für diesen Bereich momentan eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz mit einer überbaubaren Grundstücksfläche für eine zweckgebundene Anlage und eine Fläche mit einem Bindungsgebot zur Bahnhofstraße fest. Da das neue Vorhaben aber unabhängig von der Sportplatznutzung betrieben werden soll, stehen die Festsetzungen des Bebauungsplans dem Vorhaben entgegen.

Um das Vorhaben realisieren zu können und zur Gewährleistung der weiteren städtebaulichen Entwicklung und Ordnung, ist die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13a in Willebadessen erforderlich.

2.

PLANGEBIET UND UMGEBUNG

Das zu überplanende Gelände befindet sich im Westen des Stadtteils Willebadessen. Das Plangebiet liegt unmittelbar nördlich der Bahnhofstraße (L 763) und westlich der Eggestraße (L 828). Der Geltungsbereich umfasst einen Teilbereich des Parkplatzes vom Sportplatz.

Nördlich des Geltungsbereichs befindet sich der Sportplatz von Willebadessen mit Sportheim, Rasenplatz, Zuschauertribüne sowie einem Trainingsplatz und einem Imbiss. Östlich des Plangebiets befindet sich der Kreisverkehr mit der Bahnhofstraße und der Erschließungsstraße Am Sportplatz für die beiden Einzelhandelsbetriebe, die sich weiter nordöstlich mit den erforderlichen Parkplätzen anschließen.

Südlich des Geltungsbereichs liegen jenseits der Bahnhofstraße die Baugebiete Gerhart-Hauptmann-Weg, Immanuel-Kant-Weg, Eichendorffstraße, Von-Droste-Hülshoff-Weg, Peter-Hille-Weg und Weißer Weg. Die gültigen Bebauungspläne Nr. 7 und Nr. 5 mit seinen Änderungen setzten für diesen Bereich ein Allgemeines Wohngebiet fest. Westlich, bis zur Wohnbebauung am Lerchenweg, schließen sich gehölzbestandene Bereiche angrenzend an den Sportplatz an.

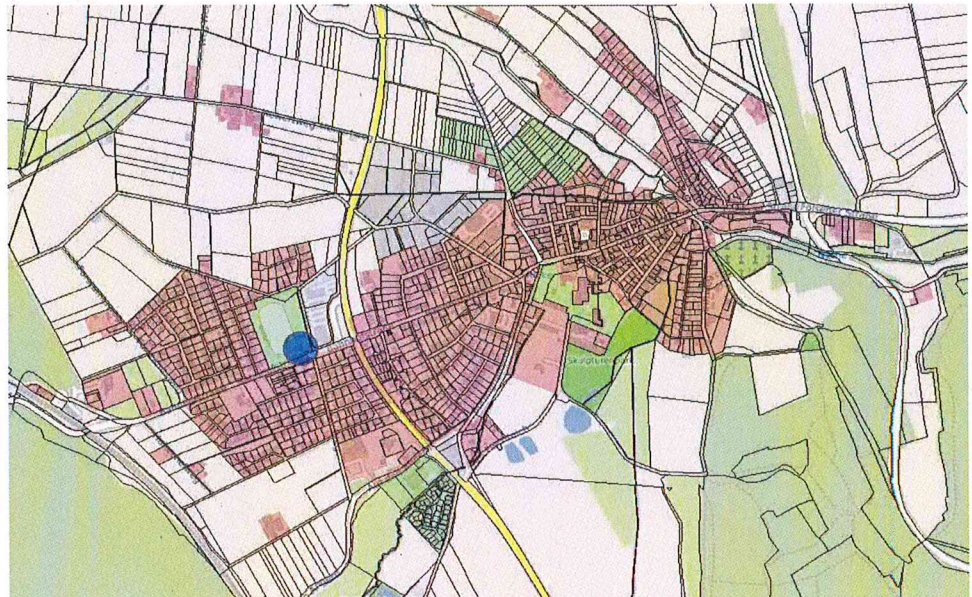
3. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS UND RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

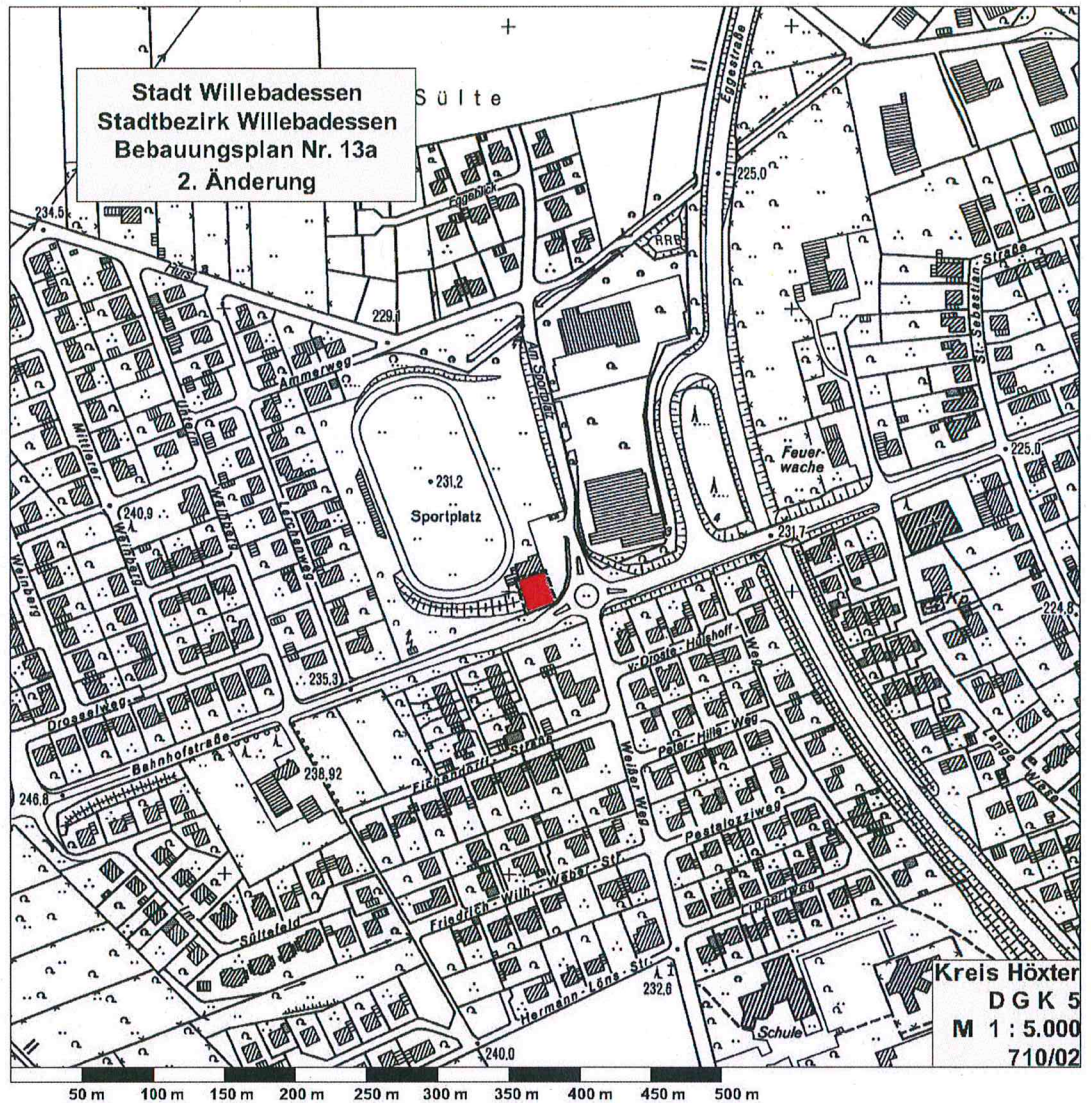
Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit der oben beschriebene Planbereich möglichst kurzfristig einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zugeführt werden kann, hat der Rat der Stadt Willebadessen in seiner öffentlichen Sitzung am 10.09.2020 gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 13a, 2. Änderung „Sonderbaugebiet-Nahversorgungszentrum“ im Stadtteil Willebadessen aufzustellen.

Mit der Ausarbeitung des Entwurfes dieses Bebauungsplans ist die Abteilung Bauen und Planen des Kreises Höxter beauftragt worden.

Der ca. 300 m² große Geltungsbereich des Bebauungsplans ist Teil der Gemarkung Willebadessen, Flur 7 mit dem Flurstück 1427 tlw.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in den zwei folgenden Übersichtskarten ohne Maßstab dargestellt.





4.

VERHÄLTNISS ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN und SCHUTZAUSWEISUNGEN

Das Plangebiet liegt im Flächennutzungsplan der Stadt Willebadessen in einem Übergangsbereich zwischen einer öffentlichen Grünfläche und einer Fläche für den überörtlichen Straßenverkehr. Weil für das geplante Vorhaben mittel- bis langfristig weitere Optionen für die Nutzung möglich sein sollen, wird die 2. Änderung des Bebauungsplans als einfacher Bebauungsplan aufgestellt. Da im Rahmen des einfachen Bebauungsplans i.S.d. § 30 Abs. 3 BauGB lediglich das Maß der baulichen Nutzung (Höhe der baulichen Anlage) und die überbaubaren Grundstücksflächen festgesetzt werden und sich im Übrigen die Zulässigkeit auch hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung nach § 34 BauGB richtet, wird dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB Rechnung getragen.

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Landschafts-, Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet oder im Überschwemmungsgebiet.

Das Vorhandensein von Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen ist nicht bekannt.

5. KONZEPT UND PLANUNG

5.1 Städtebauliche Konzeption

Innerhalb des Plangebiets soll zur Realisierung des Vorhabens im Bebauungsplan lediglich eine überbaubare Grundstücksfläche und die Höhe der baulichen Anlage festgesetzt werden. Im Übrigen richtet sich die Zulässigkeit, auch hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung, nach § 34 BauGB. Mit der Änderung des Bebauungsplans soll eine Maßnahme der Innenentwicklung ermöglicht werden. Hierrunter sind die Nachverdichtung, der Bedarf an Investitionen zur Schaffung von Arbeitsplätzen und die Verwirklichung eines Infrastrukturvorhabens zu verstehen.

5.2 Überbaubare Grundstücksfläche, Maß der baulichen Nutzung

Innerhalb des Plangebiets wird auf dem vorhandenen Parkplatz eine überbaubare Grundstücksfläche mit Hilfe von Baugrenzen festgelegt. Des Weiteren wird die Höhe der baulichen Anlage auf 3,50 m festgesetzt.

5.3 Denkmalschutz

Es ist nicht auszuschließen, dass bei den Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde, wie Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien o. ä., entdeckt werden. Diese sind nach den §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen der Stadt Willebadessen oder dem Amt für Bodendenkmalpflege in Bielefeld anzuzeigen und die Entdeckungsstätte ist 3 Werktage im unveränderten Zustand zu erhalten. Durch den v. g. Hinweis soll sichergestellt werden, dass ggf. bisher unbekannte Bodendenkmale der Nachwelt nicht verloren gehen. Baudenkmale sind von der Planung nicht betroffen.

5.4 Verkehrserschließung

Die Erschließung des Vorhabens erfolgt über die von der Bahnhofstraße nach Norden abzweigende Erschließungsstraße Am Sportplatz und den Parkplatz. Der Neubau von Erschließungsanlagen ist nicht vorgesehen.

5.5 Versorgung

Der Anschluss der Grundstücke im Geltungsbereich an das Elektrizitäts-, Fernmelde- und Wasserversorgungsnetz von Willebadessen wird gewährleistet.

5.6 Abwasserentsorgung

Das Niederschlagswasser im Plangebiet wird dem vorhandenen Regenwasserkanal in der Bahnhofstraße zugeführt. Eventuell anfallendes Schmutzwasser wird dem Schmutzwasserkanal ebenfalls in der Bahnhofstraße zugeleitet.

5.7 Vorbeugender Brandschutz

Aus brandschutztechnischer Sicht ist darauf hinzuweisen, dass Pflanzungen, Möblierungen und andere Gestaltungselemente so einzurichten sind, dass eine Behinderung der Feuerwehr ausgeschlossen ist.

5.8

Artenschutz

Das Plangebiet selbst stellt sich als Parkplatzfläche dar. Die Fläche ist weder als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt, noch ist sie im Landesbiotopkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz verzeichnet. Besonders gesetzlich geschützte Biotop (§ 42 LNatSchG NRW), FFH – oder Vogelschutzgebietsflächen, Naturschutzgebietsflächen oder sonstige ökologisch schutzwürdige Flächen (z.B. geschützte Landschaftsbestandteile) sind durch das Planvorhaben nicht betroffen. Naturdenkmale liegen ebenfalls nicht im Geltungsbereich und der unmittelbaren Umgebung.

Am 12. Dezember 2007 wurde das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) novelliert und das deutsche Artenschutzrecht an europäische Vorgaben angepasst. Im BNatSchG ist festgesetzt, dass in allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen sind, d.h. es ist die Betroffenheit der streng geschützten Arten und der besonders geschützten Arten einschließlich der europäischen Vogelarten zu prüfen und die Erheblichkeit der Betroffenheit ist zu bewerten.

Planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten sind weder im Plangebiet noch in der unmittelbaren Umgebung (Radius 300 m) nach dem Fachinformationssystem @infos des LANUV bekannt. Gewässer oder mehrjährige offene Bodenstellen sind ebenfalls nicht vorhanden.

Durch das geplante Vorhaben werden keine Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten ausgelöst (s. Anlage ASP).

6.

EINGRIFFS-/AUSGLEICHSBILANZIERUNG

6.2

Eingriffe in Natur und Landschaft

Durch die Aufstellung eines Bebauungsplans werden in der Regel Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Die dadurch vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft sind grundsätzlich nach den Bestimmungen des § 1a BauGB auszugleichen. Ein Ausgleich ist nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB jedoch nicht erforderlich. Die Eingriffe gelten als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Somit erübrigen sich Ermittlungen zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.

7.

DURCHFÜHRUNG

Der Aufstellung dieses Bebauungsplans liegen die Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist und die hierzu ergangenen Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen i.V.m. dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041) zugrunde.

Da nicht zu erwarten ist, dass durch die Aufstellung dieses Bebauungsplans und durch seine Verwirklichung jemand in wirtschaftlichen oder sozialen Belangen benachteiligt wird, erübrigt sich die Aufstellung eines Sozialplanes i. S. v. von § 180 BauGB.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 13a, 2. Änderung wird gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Mit der Änderung des Bebauungsplans soll eine Maßnahme der Innenentwicklung ermöglicht werden. Hierrunter sind die Nachverdichtung, der Bedarf an Investitionen zur Schaffung von Arbeitsplätzen und die Verwirklichung eines Infrastrukturvorhabens zu verstehen.

Der vorliegende Bebauungsplan setzt eine zulässige Grundfläche i.S.d. § 19 Abs. 2 BauNVO fest, die weniger als 20.000 m² beträgt. Der Bebauungsplan begründet auch keine Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben nach dem UVPG oder nach Landesrecht. Eine Beeinträchtigung von FFH-Gebieten oder Vogelschutzgebieten ist nicht gegeben.

Höxter, den 22.09.2020



KREIS HÖXTER
Der Landrat
- Abteilung Bauen und Planen -
Im Auftrag:

Michael Engel

Willebadessen, den 25.09.2020



STADT WILLEBADESSEN
Der Bürgermeister

Hans Hermann Bluhm

Teil B

Textliche Festsetzungen:

gem. § 9 Baugesetzbuch

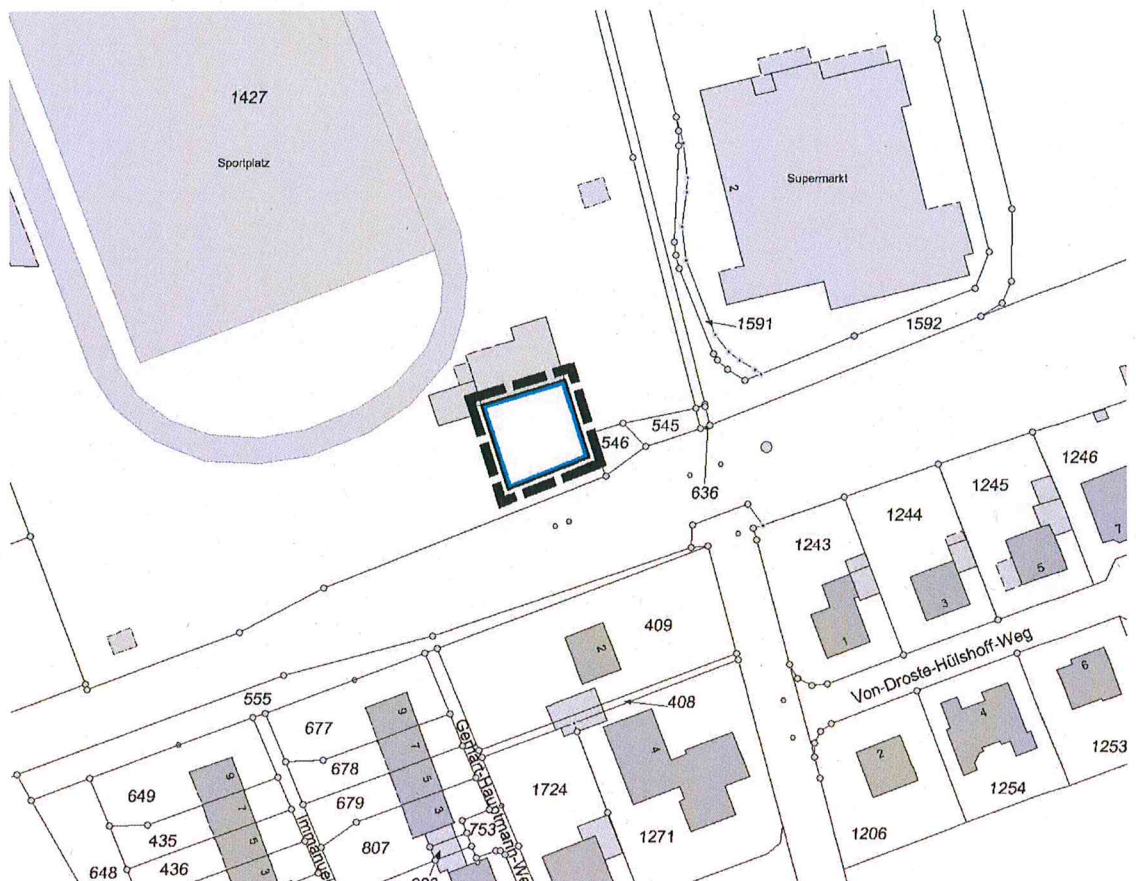
Maß der baulichen Nutzung

1. Die in diesem Bebauungsplan festgesetzte Höhe ist die max. Höhe der baulichen Anlagen. Als max. Höhe der baulichen Anlagen gilt das Maß von der Geländeoberfläche im rechnerischen Mittel bis zum höchsten Punkt der baulichen Anlage. Bei hängigem Gelände gilt das Maß von der Geländeoberfläche im rechnerischen Mittel an der zum Hang orientierten Seite der baulichen Anlage (hangaufwärts) bis zum höchsten Punkt der baulichen Anlage. Die max. Höhe der baulichen Anlage beträgt 3,50 m. Geländeoberfläche ist die natürliche Geländeoberfläche, im Übrigen die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung ergibt.

Hinweise:

1. Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach den §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes NW die Entdeckung unverzüglich der Stadt ~~Willebadessen~~ oder dem LWL-Archäologie Westfalen, Außenstelle Bielefeld, Am Stadtholz 24A, 33609 Bielefeld (Tel.: 0251/591-8961) anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.
2. Nach den bisherigen Erfahrungen ist nicht auszuschließen, dass im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes Munitions-Einzelfundstellen auftreten können. Aus diesen Gründen sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollte bei den Erdarbeiten Munition aufgefunden werden bzw. verdächtige Gegenstände oder Bodenverfärbungen auftreten, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit unverzüglich einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe bei der Bezirksregierung Arnsberg mit Sitz in Hagen zu benachrichtigen.

Auszug aus dem Bebauungsplan :



Anlage ASP

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Willebadessen Bebauungsplan Nr. 13a, 2. Änderung
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Stadt Willebadessen
Antragstellung (Datum):	August 2020
<i>Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i> Festsetzung einer überbaubaren Grundstücksfläche auf einer Parkplatzfläche	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <i>Begründung:</i> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion Ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.	
<i>Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.</i> <div style="border: 1px solid black; height: 30px;"></div>	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i>	
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: <input type="checkbox"/> Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: <i>(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)</i> <input type="checkbox"/> Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG	
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“: <input type="checkbox"/> Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.	
<i>Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.</i> <div style="border: 1px solid black; height: 30px;"></div>	